

Vorlage VL 21/4268

ÖFFENTLICH

NICHT ÖFFENTLICH UND VERTRAULICH

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Staatliche Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung	14. März 2025	beschließend

Wirtschaftlichkeit: Keine WU

VL-Nummer Senat:

Titel der Vorlage

Neufassung der Bremischen Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständige (BremPPV-2025)

Vorlagentext

A. Problem

Da sich in den letzten Jahren sowohl nach Beschlüssen der Gremien der Bauministerkonferenz (ARGEBAU) als auch aus dem aus mehreren Ländern bestehenden gemeinsamen Prüfungsausschuss diverse Anpassungsnotwendigkeiten ergeben haben, ist eine Neufassung der Bremischen Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) vom 7. Januar 2016 (Brem.GBl. 2016, S. 41), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 26. September 2024 (Brem.ABl. S. 1279; ber. S. 1289; ber. S. 1290) erforderlich.

Die oberste Bauaufsichtsbehörde als Anerkennungsbehörde für die Freie Hansestadt Bremen hat seit Inkrafttreten der BremPPV-2010 einen gemeinsamen Prüfungsausschuss mit den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) in Berlin gebildet. Der seinerzeit vollzogene Wechsel der Prüfungsausschüsse zum DIBt bedingt eine regelmäßige Anpassung und Vereinheitlichung der in der BremPPV beschriebenen Prüfungsverfahren zur Anerkennung als Prüffingenieurin bzw. Prüffingenieur für Standsicherheit bzw. Brandschutz für alle am gemeinsamen Prüfungsausschuss beteiligten Bundesländer.

B. Lösung

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung legt auf Grundlage der Ermächtigung in § 84 Absatz 2 BremLBO die Neufassung der Bremischen Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständige (BremPPV-2025) vor.

Da von den Gremien der ARGEBAU bislang keine Neufassung der Musterverordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (M-PPVO, letzte Fassung Dezember 2012) vorgelegt wurde, orientiert sich die vorliegende Neufassung der BremPPV-2025 nach

Abstimmung mit den am gemeinsamen Prüfungsausschuss beteiligten Ländern im Wesentlichen an der zwischenzeitlich bereits mehrfach fortgeschriebenen Verordnung über die Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen nach der Landesbauordnung des Saarlandes vom 26. Januar 2011, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. April 2024 (Amtsblatt des Saarlandes I S. 326), nachfolgend als Saar-PPV bezeichnet.

Aus der Saar-PPV wird auch die geschlechtsneutrale Bezeichnung der „antragstellenden Person“ übernommen, welche die bisher in der BremPPV vielfach verwendete Bezeichnung „der Bewerberin oder des Bewerbers“ ersetzt. Da diese sprachliche Änderung in diversen Vorschriften der BremPPV vorgenommen wird, wird auf einen jeweils konkreten Hinweis in der Änderungsbegründung der betroffenen Einzelvorschrift verzichtet.

Des Weiteren werden unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Gremien der ARGEBAU und in Abstimmung der im gemeinsamen Prüfungsausschuss beteiligten Länder

- a) die Altersgrenze für die Tätigkeit der Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure um zwei Jahre bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres angehoben (siehe hierzu § 7 Absatz 1 Nummer 2) sowie
- b) eine Ergänzung der Anerkennungsvoraussetzungen zum Prüffingenieur bzw. zur Prüffingenieurin für Standsicherheit (siehe hierzu §§ 10 ff.) bzw. für Brandschutz (siehe hierzu §§ 20 ff.) vorgenommen

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

Bei einem Verzicht auf die Fortschreibung werden bestehende Rechtsunsicherheiten in den jeweiligen Anerkennungsverfahren und im Ländervergleich eine Ungleichbehandlung hinsichtlich der Heraufsetzung der Altersgrenze für die jeweilige Tätigkeit nicht beseitigt.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderspezifische Auswirkungen

Die Gesetzesänderungen haben unmittelbar keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Genderspezifische Auswirkungen sind durch die Anpassungen nicht zu erwarten.

E. Beteiligung/Abstimmung

Der Verordnungsentwurf ist mit den unteren Bauaufsichtsbehörden des Landes Bremen und der Vereinigung der Prüffingenieure für Bautechnik im Lande Bremen e.V. (VPI) vorabgestimmt worden.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens, welches vom 23. Oktober 2024 bis zum 29. November 2024 durchgeführt worden ist, ist allen Senatsressorts sowie Kammern und Verbänden die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt worden.

Folgende Stellen haben eine inhaltliche Stellungnahme zum Verordnungsentwurf abgegeben:

1. Der Senator für Inneres mit Feuerwehr Bremen
2. Handwerkskammer Bremen
3. Vereinigung der Prüffingenieure für Bautechnik im Lande Bremen e.V. (VPI)
4. Architekten- und Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen

Folgende Stellen haben ihre Zustimmung oder Kenntnisnahme zu den Gesetzentwürfen übermittelt:

1. Die Landestierschutzbeauftragte bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz
2. Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation
3. Der Senator für Finanzen
4. Magistrat der Stadt Bremerhaven

5. Datenschutz Nord GmbH

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der vorgelegte Verordnungsentwurf der Neufassung der BremPPV auf geringe Resonanz gestoßen ist. Dies war zu erwarten, da das Themenfeld keine allgemeine Betroffenheit auslöst, sondern nur einen sehr begrenzten Personenkreis betrifft.

Die **Handwerkskammer** hat mit Stellungnahme vom 13. November 2024 beanstandet, dass weiterhin nur Ingenieure und Personen mit Hochschulstudium als Prüffingenieure und Prüfsachverständige und keine Personen mit handwerklichem Meisterabschluss bzw. öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen der Handwerkskammer anerkannt würden.

Die Handwerkskammer ist mit Antwortschreiben vom 17. Dezember 2024 darauf hingewiesen worden, dass hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung zwischen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen nach Gewerbe- bzw. Handwerksordnung und bauordnungsrechtlich anerkannten Prüffingenieuren bzw. Prüfsachverständigen zu differenzieren ist. Damit sind die verglichenen Personengruppen hinsichtlich ihrer Aufgabenbereichen nicht gleichwertig, sodass eine Ungleichbehandlung laut Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes mangels Vergleichbarkeit ausscheidet.

Der **Senator für Inneres** fordert in Abstimmung mit der Berufsfeuerwehr mit seiner Stellungnahme vom 27. November 2024 die Einführung eines neuen Prüfsachverständigen für Objektfunkanlagen. Dem Innenressort ist mitgeteilt worden, dass über die Aufnahme einer neuen Fachrichtung eines Prüfsachverständigen für Objektfunkanlagen zunächst über die Gremien der ARGEBAU zu entscheiden ist und erst nach Aufnahme in die Mustervorschrift M-PPVO eine Aufnahme auch in die BremPPV erfolgen kann.

Trotz erfolgter Vorabstimmung hat die **Vereinigung der Prüffingenieure für Bautechnik im Lande Bremen e.V. (VPI)** mit Stellungnahme vom 26. November 2024 diverse Änderungswünsche hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen vorgetragen und auch eine Anpassung der Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung der Grundgebühren eingefordert. Die Architekten- / Ingenieurkammer hat sich der Stellungnahme des VPI mit Mitteilung vom 29. November 2024 angeschlossen.

Mit Vertretenden des VPI hat am 29. Januar 2025 das erbetene Abstimmungsgespräch zu den vorgetragenen Einwendungen stattgefunden. Die oberste Bauaufsichtsbehörde hat in diesem Gespräch klargestellt, dass

- a) die in der Neufassung der BremPPV normierten Anerkennungsvoraussetzungen zwischen den am gemeinsamen Prüfungsausschuss teilnehmenden Ländern geeint seien und deshalb zum jetzigen Zeitpunkt keine einseitigen bremischen Anpassungen vorgenommen werden können,
- b) eine vom VPI eingeforderte Anpassung der Berechnungsgrundlagen der Vergütung der Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure zwar verständlich vorgetragen sei, aber zunächst in den Gremien der ARGEBAU diskutiert werden müsse. Darüber hinaus sei die Forderung einer Gebührenerhöhung unter Berücksichtigung der aktuellen Diskussion „rund um alle Kostentreiber“ am Baugeschehen zum jetzigen Zeitpunkt gegenläufig. Das Thema solle aber weiter betrachtet werden, um perspektivisch unter Berücksichtigung der verfahrensrechtlichen Änderungen der nächsten LBO-Novelle diesbezüglich eventuell eine sachgerechte Anpassung vornehmen zu können,
- c) sämtliche Fragestellungen rund um die fachspezifische Aufgabenwahrnehmung der Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure den Vollzug betreffen und daher in den jeweiligen Prüfanweisungen für Standsicherheit bzw. Brandschutz zu regeln seien. Diese werde man unter Beteiligung des VPI fortschreiben.

Der VPI hat daraufhin erklärt, die mit der jetzigen Novelle der BremPPV-2025 geplanten Rechtsanpassungen mitzutragen, sich aber gleichzeitig über den Bundes-VPI für eine baldige Anpassung der Muster-PPV einsetzen zu wollen, welche dann anschließend in Landesrecht umgesetzt werden soll.

Nach Auswertung der Anhörung und unter Berücksichtigung der Abstimmung mit den am gemeinsamen Prüfungsausschuss beteiligten Ländern ist der Verordnungsentwurf neben redaktionellen Korrekturen wie folgt angepasst worden:

1. Der schriftliche Prüfungsausschuss Brandschutz soll unverändert aus mindestens sechs Mitgliedern bestehen (siehe zu § 21 Absatz 1).
2. Der mündliche Prüfungsausschuss Brandschutz soll unverändert aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen (siehe zu § 25 Absatz 3).

Die rechtsförmliche Prüfung des Verordnungsentwurfs durch die Senatorin für Justiz und Verfassung ist erfolgt.

F. Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeitsarbeit bzw. für eine Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz im Transparenzportal geeignet.

G. Anlagen

- Anlage 1 Neufassung der Bremischen Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständige (BremPPV-2025),
- Anlage 2 Änderungsbegründung zur BremPPV-2025,
- Anlage 3 Änderungssynopse BremPPV-2016 / BremPPV-2025

Beschlussempfehlung

Die staatliche Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung beschließt die Neufassung der Bremischen Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständige und bittet die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung um Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Anlage(n):

1. Teil B_Anl_BremPPV_2025